

Helga Strack, Infinity Budapest

# Über das Leben von Minderheiten in Europa

## Gliederung

- Einleitung
- 1 EU – Regulierung
- 2 Minderheitengesetze und andere Schwierigkeiten auf nationaler Ebene
- 3 EU – Erweiterung
- 4 EU – Verfassung
- 5 Schlussfolgerung
- Anmerkungen

## Einleitung

Durch die geschichtlichen Ereignisse des 20. Jahrhunderts ist die Problematik des Minderheitenschutzes relativ spät aufgetaucht. Da bis zum heutigen Tag keine allgemein angenommenen Definitionen über die Begriffe im Zusammenhang der Minderheiten<sup>1</sup> zustande gekommen sind, können verschiedenste Versuche diese Formulierungen zu bestimmen nicht erfolgreich betrachtet werden. An Mangel dieser Definitionen konnten sich ebenfalls keine einheitlichen Auffassungen sowie Interpretationen bilden, und das hat ohnehin die Entwicklung des europäischen Minderheitenschutzes zurückgehalten.

Das Verhältnis zwischen dem internationalen Rechtswesen und den Minderheiten stellt weitere Fragen. Das internationale Rechtswesen kennzeichnet die dispositive Regulierung (soft law), das Problem der Durchsetzung der Rechte, Mangel an Sanktionen und Eingrenzung der Sanktionen. Aufgrund dieser Kennzeichen kann das internationale Rechtswesen nur langfristig und verzögert die verschiedenen Situationen lösen. Die bilateralen Abkommen betonen nur die persönlichen Rechte, obwohl die kollektiven Rechte auch jene Elemente beinhalten, die aus der Sicht der Minderheiten wichtig sein können. Immerhin gewinnen heutzutage die kollektiven Rechte durch die Anwendung der Einrichtung von der positiven Diskriminierung immer mehr an Bedeutung. Mit Hilfe der positiven Diskriminierung bekommen die Minderheiten die Möglichkeit mithalten zu können und ihre ungünstige Lage zu verbessern.

Die unterschiedliche Einstellung West- und Osteuropas zu den Minderheiten ist aus mehreren Hinsichten zu beobachten. Unter anderem verursacht der Mangel an Definitionen über die Minderheiten den Unterschied in der Minderheitenformulierung. So sind westeuropäische Länder der Meinung, daß die Minderheiten aus Gastarbeitern und Flüchtlingen bestehen, also aus jenen Menschen, die selbst in ihre Lage gekommen sind. Im Gegensatz haben osteuropäische Länder aufgrund ihrer Erfahrung weitere Kreise der Minderheiten kennen gelernt und anerkannt.

In Europa leben mehr als 300 Volksgruppen, wozu mehr als 103 Millionen Menschen gehören. Das bedeutet, daß jeder siebente Europäer irgendeiner Volksgruppe angehört. Mehr als die Hälfte der 300 Volksgruppen, genauer 166 Gruppen, sind in Mitteleuropa angesiedelt. Diese Zahl ist viel höher als

man früher annahm. Vor 30 Jahren wurden in Europa nur 90 (38 Millionen Menschen) Volksgruppen gezählt. Dafür gibt es mehrere Gründe.<sup>2</sup>

- Dank der schnellen Entwicklung der Informationstechnologie wurden die politischen und demographischen Strukturen viel übersichtlicher.
- Mit Hilfe der Demokratie, menschlicher Rechte und unter dem Schutz des Rechtsstaates konnten viele der Minderheiten ihre Identität wieder finden.
- Die Zahl der Staaten ist bedeutend gewachsen: aus den 45 Staaten Europas sind allein 14 in den letzten 20 Jahren hinzugekommen gekommen oder neu gegründet worden. Das ist ein Drittel der europäischen Staaten, und genau in diesen Ländern leben mehr als die Hälfte der europäischen Minderheiten, d.h. 142 Volksgruppen.

So kann man, ganz Europa betrachtend, sagen, was Österreich (Südtirol) und Ungarn schon lange wussten. Mit dem Entstehen eines jeden neuen Staates wächst die Zahl der Minderheiten unregelmäßig. So ist die Gründung neuer Staaten an sich nicht geeignet, die Minderheitenfrage endgültig zu lösen. Den Weg zum modernen/zeitgemäßen Minderheitenschutz sollte man neben der territorialen Integrität der Staaten, in den menschlichen Rechten, der Demokratie und im Rahmen des Rechtsstaates suchen, ohne die Staatsgrenzen zu bezweifeln.<sup>3</sup>

Bis heute ist also ein Minderheitenschutzsystem ausgebaut worden, aber im Zeitraum nach dem Zweiten Weltkrieg wollte man die damaligen Ereignisse so schnell wie möglich vergessen. Die jetzige Struktur ist zwar nicht vollkommen, dennoch denke ich, daß die von dem gesetzlichen Rahmen gesicherten Möglichkeiten alle Staaten in so fern erlernt und benutzt haben, inwieweit es das politische Interesse und der Wille zugelassen haben.

Dennoch halte ich es für wichtig, jede gegebene und zur Verfügung stehende Möglichkeit im Interesse des effektiven Minderheitenschutzes zu ergreifen. Man muß sowohl mit multilateralen, regionalen, als auch mit bilateralen Mitteln gleichzeitig operieren. Außerdem ist nicht nur das Auftreten der Länder wichtig, sondern es sind auch die Initiativen der betreffenden Minderheiten bestimmend.

## **1 EU Regulierung**

Die Europäische Union hat in den 90er Jahren angefangen, sich mit dem Minderheitenschutz eindringlich zu beschäftigen, da der Ausbruch des balkanischen Konfliktes und dessen Grundproblem ganz Westeuropa zum Nachdenken anregte.

Vor diesem Ereignis hat sich die EU auf die internationale Organisationen verlassen und hat ein Normensystem verwendet, das minimale Bedingungen für die Behandlung von Minderheitenfragen der neuen Mitgliedsstaaten und direkte Menschenrechte formuliert.

## **2 Minderheitengesetze und andere Schwierigkeiten auf nationaler Ebene**

Zwar gibt es in der Europäischen Union kein ausgeprägtes System für Minderheitenschutz, das Europäische Gericht beschäftigt sich jedoch mit dem Minderheitenschutz der Rechtsordnung der

Mitgliedstaaten. Es ist mehrmals die Frage aufgetaucht, inwieweit man Minderheitenschutz mit dem Rechtswesen der Gesellschaft in Einklang bringen kann. Diskriminierung war eine gute Basis als Vergleich.

Das Gericht hat in den letzten Jahren mehrere Urteile gefällt, bei denen es eindeutig hervorsteht, daß kein einheitlicher Standpunkt in Sachen Minderheitenschutz ausgearbeitet wurde. Ein solches Urteil war zum Beispiel die gerichtliche Verwendung von Deutsch als Muttersprache. Im Sinne der Entscheidung muss man diese Möglichkeit nicht nur den Minderheiten, sondern auch den Ausländern sichern.<sup>4</sup> Die Problematik kommt jedoch daher, dass das Gericht die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet hat, den Ausländern und den Minderheiten die gleiche Behandlung/Umgang zu geben, oder den Minderheiten sprachgebräuchliches Vorrecht zu sichern. Wenn es die Staaten jedoch tun, sollen sie damit rechnen, dass die Ausländer auch diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Deshalb neigen die Staaten eher zum Abbau der Minderheitenpolitik, da es weniger Risiko/Gefahr bedeutet.<sup>5</sup>

Die Tätigkeit des Europäischen Gerichts könnte viel zum Ausbau der Minderheitenpolitik der EU beitragen. Vieles ist abhängig von der Praxis und Einstellung der Organisationen. Genau deshalb ist es wichtig, dass das Gericht auch in diesem Bereich ein ausgeprägtes und effektives System hat. Es scheint eine gute Möglichkeit zu sein eine Einrichtung oder ein Amt zu gründen, das sich mit den Präzedenzfällen der Menschenrechte beschäftigt. Diese Lösung hat auch Realität, da die Minderheitenrechte auch als spezielle, mit nationalen Minderheitenrechten ergänzte Menschenrechte bezeichnet werden können. Einige Teile des Schutzes der menschlichen Rechte sind in die Aquis eingebettet, so wie das Verbot der Diskriminierung und die Sicherung der gleichen Rechte. Diese können auch im Bereich des Minderheitenschutzes nützlich sein. Bisher schienen die Mitgliedstaaten und die Kommission gegen das Einbetten des Minderheitenschutzes in die EU-Rechtspflege zu sein.

Der Ausbau des Minderheitenschutzsystems der Europäischen Union stößt auf Hindernisse und Schwierigkeiten. Das wichtigste und bedeutendste ist, dass weder das internationale, noch das gesellschaftliche Rechtswesen ein ausgebautes Normensystem besitzen. Sie können nur ein minimales Niveau sichern. Das erhöht die Unterschiede zwischen den Ländern noch mehr. So ist das Rechtswesen und die Praxis der jetzigen und werdenden EU Mitgliedern sehr unterschiedlich. In diesen Ländern kann man, vom verfassungsmäßigen Minderheitenschutz ausgehend, von politischer Teilnahme (zum Beispiel: sprachliche Rechte, Autonomie) bis zur Verleugnung der nationalen Minderheiten, viele Einstellungen finden. In Frankreich und Griechenland gibt es kein Gesetz, das Minderheiten schützt. Italien verfügt in einem umfassenden Gesetz über den Schutz von zwölf sprachlichen und geschichtlichen Minderheiten. Großbritannien und Österreich besitzen eine verhältnismäßig effektive Regulierung des Minderheitenschutzes, die EU-unabhängig sind, und die sich nach dem internationalen Abkommen über nationale Minderheiten richten. Dieses Abkommen haben auch die Beitrittsländer, außer Lettland ratifiziert.<sup>6</sup>

Ein anderes Problem sind die verschiedenen Umstände der Minderheiten. Diese Individualität erschwert die Formulierung von allgemeinen Empfehlungen. Immerhin sollten jedoch die Minderheiten die Möglichkeit gegeben werden, ihre Identität zu bewahren. Außerdem sollten die Minderheiten die Möglichkeiten ihres Interesses in der entsprechenden Form nutzen. Ein gutes Beispiel dafür ist das estländische Minderheitengesetz, das persönliche Autonomie ermöglicht. Die russische Minderheit kann also selbst darüber entscheiden ob sie diese Möglichkeit annehmen oder nicht. Wenn sich jemand so entscheidet, daß er diese Möglichkeit nicht nutzt, dann hat er wahrscheinlich keine Autonomie nötig. Insofern können die Minderheiten den Weg ihrer Entwicklung selbst beeinflussen.<sup>7</sup>

Die Diskussionen über die persönlichen und kollektiven Rechte hindern auch den Ausbau des Minderheitenschutzes der EU. Manche meinen, dass es nicht ausreichend ist, die Personen vor diskriminierender Behandlung zu beschützen, da jeder Mensch irgendeiner Gruppe angehört. So wäre es die Pflicht des Staates das Bewahren der Identität und Kultur der einzelnen Gruppen zu unterstützen. Diese kollektiven Rechte greifen die Souveränität des Staates stark an. Immerhin sind kollektive Rechte fest an den Minderheitenschutz gebunden. Genau deshalb weigern sich die Länder und ihre Politiker schnelle Entscheidungen über gemeinsame Grundlagen zu fällen. Es ist also leicht zu beobachten, dass der Ausbau des gesellschaftlichen Systems vom politischen Willen der Staaten abhängig ist.

Die Engagement für den Ausbau der Minderheitenschutz ist durch, in diesen Bereich geführten internationalen Diskussionen geschwächt. Es gibt nur einige angenommene Normen, aber über die Definition der Minderheiten wurde immer noch nicht entschieden. Es ist charakteristisch, dass die EU nur in so fern die Minderheitenfrage beachtet hat, wie es ihr politisches Interesse und die Empfindlichkeit der Sache fördert. Die Europäische Union hat sozusagen ihre Einstellung zur Frage ihren politischen Interessen untergeordnet. Ein gutes Beispiel dafür ist das Benehmen der EU im Bezug auf die Zigeuner:

Am Anfang der neunziger Jahren beschäftigte sich die EU nicht mit dem Problem der mittel-europäischen Zigeuner. In den Kopenhagen Kriterien wird es auch nicht in den wichtigsten Punkten erwähnt, da es keine potenzielle Gefahr für die europäische Stabilität bedeutet. Das Problem der territorialen nationalen Minderheiten schien viel mehr besorgniserregend zu sein. Aus Furcht von Konflikten zwischen der zentralen Verwaltung und den nationalen Minderheiten, sowie aus Furcht vor dem Ausbruch von Kriegen innerhalb der Staaten und dem Auftauchen von Konflikten wegen territorialem Verlangen, versuchte die Europäische Union durch die Beitrittsländer einen besseren Minderheitenschutz zu erreichen.

In der zweiten Hälfte der neunziger Jahre wurde aber die Frage der Roma-Minderheit ein immer aktuelleres und bedeutenderes Problem. Das ist ohnehin die Tätigkeit der Medien, der verschiedenen internationalen Organisationen, sowie der Amnesty International oder dem „European Roma Rights Center“ zu verdanken. Außerdem wurde die Zahl der aus Mitteleuropa eingewanderten Roma Flüchtlingen immer höher. All das hat zwischen den EU-Ländern zu politischen Gegensätzen geführt und die Angst vor Einwanderung nach der EU-Erweiterung ist größer geworden. Um das zu vermeiden hat die Europäische Union die Verbesserung der Umstände der Roma-Minderheiten in die Bedingungen der Erweiterung eingenommen.

Bis zum Ende der neunziger Jahre hat sich herausgestellt, dass die Roma-Minderheit eine überaus wichtige Rolle bei der Erweiterung spielt. Im Jahr 1997 bezeichnete das Programm Agenda 2000 die Minderheitenpolitik der Beitrittsstaaten, außer die Lage der Roma-Minderheiten, als allgemein akzeptabel. In den nächsten Jahren versuchte die Europäische Kommission immer strenger in Sachen Roma-Minderheiten aufzutreten. (zum Beispiel ist nach Günther Verheugen die Anerkennung der Roma-Minderheit einer der wichtigsten Bereiche, das noch Monitoring braucht.<sup>8</sup>)

Der Europäischen Union wurde mehrmals vorgeworfen den sogenannten Zweier Maßstab (Umgang mit Doppelstandards) gegenüber den Kandidaten im Prozess der EU-Osterweiterung zu benutzen. Die EU verlangt von den Mitgliedstaaten die Sicherung der Minderheitenrechte und nicht die entsprechende

Behandlung der verschiedenen Gruppen. Gegenüber den Beitrittsländern hat die Europäische Union jedoch konkrete Erwartungen formuliert.

Die mit dem Minderheitenschutz zusammenhängenden innen- und außenpolitische Probleme, die wir aus dem oben Erwähnten kennen gelernt haben, zeigen, dass dieser Zwiespalt existiert. Die Gegensätze in den Interessen der Mitgliedstaaten, die unterschiedlichen Einstellungen, der Mangel an Grundlagen des Minderheitenschutzes, sowie der zweierlei Einfluss der internationalen Normen werden diese Praxis noch mehr stärken.<sup>9</sup>

Immerhin kann man den entstandenen Zweier Maßstab am Besten bei den rechtlichen Bestimmungen der EU verfolgen: Im Jahr 1993 beinhalten die Kopenhager Kriterien die Realisierung des Minderheitenschutzes betreffende Bedingungen/Vorschriften für die Beitrittsländer. Das hat vor allem die mitteleuropäischen Länder betroffen. Hinsichtlich der Mitgliedstaaten war es nicht obligatorisch. Im Jahre 1997 wurden die Kriterien durch den Vertrag von Amsterdam in den europäischen Grundvertrag eingebaut. Leider wurde die Bedingung des Minderheitenschutzes ausgelassen. So sind die Mitgliedstaaten immer noch nicht zum Einhalten dieser Normen gedrängt worden. Das Erkennen, das diese Lage durch den Zweier Maßstab entstanden ist, schwächt das Engagement der Kandidaten und hindert die Erfüllung der Erfordernisse.

### **3 EU-Erweiterung**

Minderheitenschutz ist nicht als rechtliches, sondern als politisches Erfordernis während der Beitrittsverhandlungen vorgekommen, und wurde in den sogenannten Kopenhager Kriterien festgelegt. Ein Teil dieser Anforderungen (außer das Erfordernis des Minderheitenschutzes) wurden im Jahr 1997 als Ergebnis des Spitzentreffens in Amsterdam auch rechtlich in den Grundvertrag der EU eingebaut.<sup>10</sup> Aus Mangel an rechtlichen Grundlagen wird also die EU nach der Erweiterung nicht fähig sein, in diesem Bereich auf die Länder genauso großen Druck auszuüben, wie vor dem Beitritt.

Auf die mitteleuropäischen Länder kann die Europäische Union derzeit den größten Druck ausüben, da diese Staaten das Ziel haben, so schnell wie möglich der EU beitreten zu können. Im Prinzip könnte die Europäische Union in diesem Bereich noch effektiver sein, als die internationalen Organisationen wie der Europa Rat. Das kann man im Falle der Agenda 2000, ausgegeben von der Europäischen Kommission im Jahre 1997, auch beobachten. Dieses Programm bestimmt das Abkommen des Europarates und die Empfehlung Nummer 1201 als Anleitung für die Beitrittsländer. Und so verpflichtet und fördert sie dazu den Abkommen zu ratifizieren.

Die EU besitzt also die politische und finanzielle Kapazität die politische Einstellung anderer Länder zu beeinflussen. Die Union kann auch den Bürgern Unterstützung anbieten, damit sie die Verwaltung zu neuen Initiativen bringen. Immerhin gibt es in der EU keinen einheitlichen Standpunkt was den Erfolg dieser Strategie betrifft. Einige Experten sagen aber, dass die Erfüllung von Beitrittskriterien, im Bezug auf die Lage der Minderheiten, auf Probleme stößt. Das ist vor allem der Einfluss des Zweier Maßstabs.<sup>11</sup>

Dazu kommt der Fakt, dass die Europäische Union nicht in jeder Situation gleich konsequent handelt. Die Veränderungen des Niveaus der Kriterien sind den ständigen Veränderungen zu verdanken, die wegen der Behandlung von politisch empfindlichen Sachen nötig waren. Das ist im Falle der Roma-Minderheit auch gut zu beobachten:

Auf die mitteleuropäischen Länder kann derzeit die Europäische Union den größten Druck ausüben, da diese Staaten das Ziel vor Augen haben, so schnell wie möglich in die EU beitreten zu können. So versuchen sie in jeder Hinsicht, die von der EU verlangten Forderungen zu erfüllen. Dies führt im Falle des Minderheitenschutzes zu Schwierigkeiten nach dem Beitritt. Die von den Beitrittsländern erfüllten Bedingungen ergeben ein höheres Niveau der Minderheitenpolitik als es innerhalb der EU-Mitgliedstaaten vorhanden ist. Nach dem Beitritt ist, als Konsequenz, der Einfluss der Europäischen Union nicht mehr so intensiv als vorher. Die Unterstützung für die Besserung der Lage der Minderheiten, die sich direkt an die Integration der Roma-Minderheit in die Gesellschaft gerichtet haben (zum Beispiel: finanzielle Hilfe im Rahmen des Programms PHARE), werden nach dem Beitritt eingestellt. Die neuen Mitglieder werden sich voraussichtlich auf wirtschaftliche Kriterien konzentrieren. Das betrifft den Einheitlichen Markt, da die EU diesen Bereich strenger kontrolliert.

Dieses Problem darf keineswegs vernachlässigt werden, da die nächste Erweiterungsrunde solche Länder betrifft, die Frage des Minderheitenschutzes überhaupt nicht gelöst haben (siehe Balkankonflikt). Die Mängel an der entsprechenden Regulierung könnten in Europa zu noch größeren Schwierigkeiten führen.

#### **4 EU-Verfassung**

Während der Vorbereitung des Textentwurfes der Verfassung der Europäischen Union wurden mehrere empfindliche Stellen miteinbezogen, die in den Kreisen der teilnehmenden Länder zu großen Diskussionen geführt haben. Unter anderem war der Minderheitenschutz auch so ein Themenkreis. Vor allem konnten sich die Staaten nicht entscheiden, ob der Entwurf der Verfassung Klauseln über Minderheitenschutz enthalten soll oder nicht. Schon bei dem Vertrag von Amsterdam war die Möglichkeit gegeben, die Stellen über Minderheitenschutz der Kopenhager Kriterien in dem Grundvertrag der EU einzubauen, das ist aber nicht zustande gekommen. Nur das Verbot von rassistischer und ethnischer Diskriminierung wurde darin festgelegt.

Einige befürchten, dass sich die europäische Union wieder die Chance für den Ausbau der gesetzlichen Rahmen entgehen lässt. So würde die EU den Standpunkt über den Zweier Maßstab nur erstärken, d.h. die Union handelt anders und strenger gegenüber den Beitrittsländer als gegenüber den Mitgliedstaaten.

Zahlreiche politische, gesetzliche und moralische Argumente sind dafür, den Minderheitenschutz in die Grundprinzipien der EU aufzunehmen und die Möglichkeit zu ergreifen eine gesellschaftliche Minderheitenpolitik auszubauen. Da das Prinzip der Gleichheit und das Verbot der Diskriminierung zu den Grundlagen des internationalen Rechtswesens gehören, möchte sich die Europäische Union diesen Normen anpassen. Das ist deshalb wichtig, weil in jedem Land Europas Minderheiten leben. So muss eine Verfassung errichtet werden, die sich ausgesprochen für den Minderheitenschutz einsetzt.

Die Europäische Union hat die Bedeutung des Minderheitenschutzes abgeschätzt und eingesehen, dass der Ausbau der gesetzlichen Regulierungen in großen Maßen die Stabilität und das Vorangehen der Konflikte beeinflusst. Das kann in der zweiten Erweiterungsrunde (Türkei, Balkan) noch eine bedeutende Rolle bekommen, da diese Länder mangels des gesetzlichen Rahmens nicht dazu verpflichtet werden können die entsprechenden Situationen zu erschaffen. Doch wenn der Minderheitenschutz in die Verfassung der EU eingebettet wäre, wäre es für die jetzigen und auch die potentiellen EU-Länder eine verfassungsmäßige Verpflichtung.<sup>12</sup>

Es muss hervorgehoben werden, dass die Festlegung, die Minderheiten betreffende Bestimmung, Anti-Diskriminierung in der Verfassung festzulegen Schwierigkeiten mit sich bringen kann. Wenn darüber entschieden werden soll, kann es nur angenommen werden, wenn die Mitgliedsstaaten alle einstimmig dieses Vorhaben unterstützen. Das ist aber in einer erweiterten EU (25 Mitglieder) schwer zu realisieren.

Während den Verhandlungen sind mehrere Vorschläge über den Einbau des Minderheitenschutzes in die Verfassung gemacht worden. Immerhin sind in diesem Bereich heftige Diskussionen entstanden, in denen die Meinungen sehr auseinander gingen. Die Vorschläge waren der ungarischen Delegierten waren die bedeutendsten.

## **5 Schlussfolgerungen**

Man kann folgende Schlussfolgerungen ziehen: die Europäische Union ist jetzt auf einem Weg, der den Minderheitenschutz nicht aus den Augen verliert. Meiner Meinung nach ist das zum Teil eine Zwangsbahn, der die EU folgen muss, da die Osterweiterung Probleme aufgeworfen hat, die bisher in den Kreisen der früheren Mitgliedstaaten keinen großen Aufwand beansprucht haben. Während des Erweiterungsprozesses wird also eine Art Standardwechsel in der Wertstellung innerhalb der EU nötig sein. Das bestätigen die neuesten Ereignisse.

Es ist unbedingt notwendig den Einfluss der europäischen Integration auf das nationale Selbstbewusstsein der westeuropäischen Länder zu prüfen.

Die europäische Integration sollte gesetzmäßig dazu fähig sein, eine Art europäische Identität zu schaffen, die letzten Endes die nationalen Werte ergänzen und gegebenenfalls übersteigen.

Diese europäische Identität sollte in einem Europa realisiert werden, welches das Ideal der vielfältigen Identität annehmen kann, und wo die lokalen, nationalen und supranationalen Identitäten friedlich nebeneinander leben können.

## **Anmerkungen**

<sup>1</sup> Solche Begriffe sind: Minderheiten, Volk, Nation, Diskrimination, usw. In der Praxis sind mehrere Definitionen dieser Begriffe verwendet. Das Problem ist, daß die Bedeutung dieser in einigen Ländern verschieden ist. Die größten Unterschiede kann man in der Auffassung von westeuropäischen Ländern gegenüber den mittel- und osteuropäischen Ländern beobachten. In der ungarischen Verfassung ist es zum Beispiel festgelegt, daß die Volksgruppen, die seit mehr als 100 Jahren in der Ungarischen Republik leben, als Minderheiten anerkannt werden sollen. In Westeuropa dagegen können wir darüber nicht sprechen, da die Minderheiten im Laufe der Geschichte sich in die Gesellschaft gewissermaßen integriert haben. Bemerkenswert ist, daß Frankreich nach seiner Verfassung das Existieren von Minderheiten gar nicht anerkennt. Die Unterschiede in der Wortwahl (Nationalität – Minderheit; Volk – Nation) und in der Bedeutung der Begriffe haben sowohl geschichtlichen, als gesellschaftlichen Hintergrund.

<sup>2</sup> Pan, Christoph: Kisebbségi problémák Közép-Európában, Európai Utas, Nr.45.

<sup>3</sup> Pan, Christoph: Kisebbségi problémák Közép-Európában, Európai utas, Nr.45.

<sup>4</sup> Mutsch-Verfahren (1985, Belgium) und Bickel-Franz Prozeß (1998, Olaszország): beide Fälle beschäftigten sich mit dem Verwenden der deutschen Muttersprache als die Sprache des Strafverfahrens. In beiden Fällen hat man folgende Entscheidung getroffen: wenn die Anwendung der Muttersprache während eines Gerichtsverfahrens nur für Minderheiten gesichert ist und für Ausländer nicht, ist es eine benachteiligende Diskrimination.

<sup>5</sup> Sz cs, Anita: Az Európai Unió kisebbségvédelmi rendszere, 2002

<sup>6</sup> Morris, Helen: A kisebbség definíciójában sem sikerült megegyezni, HVG, 2003

<sup>7</sup> Prof. Dr. Dr. h.c. Brunner, Georg: Az Európai Unió kisebbségi politikája és a nemzetállami törvényhozás, Magyar Jog, 2002

<sup>8</sup> Vermeersch, Peter: EU enlargement and minority policies in Central Europe: Explaining policy shifts in the Czech Republic, Hungary and Poland, 2003

<sup>9</sup> Hughes, James, Sasse, Gwendolin: Monitoring the monitors: EU enlargement conditionality and minority protection in the CEECs, 2003

<sup>10</sup> Morris, Helen: A kisebbségek definíciójában sem sikerült megegyezni, HVG, 2003

<sup>11</sup> Vermeersch, Peter: EU enlargement and minority policies in Central Europe: Explaining policy shifts in the Czech Republic, Hungary and Poland, 2003

<sup>12</sup> Minority Rights Group International: EU Constitution risks letting states on the hook on minority rights, 2004